

# Schutzkonzept

## Präambel

Der TF Feuerbach verurteilt jegliche Form von Gewalt, seien sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Deshalb appellieren wir deutlich an alle Mitglieder, Sporttreibende, Übungsleiter und Trainer „hinzuschauen, abzuwägen und zu handeln“, um Kindesmissbrauch im Sport keine Chance zu geben. Mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sind ernst zu nehmen, sie müssen thematisiert und dürfen nicht ignoriert werden. Übungsleiter/innen und Trainer/innen, die mit jungen Menschen zusammenarbeiten und diese betreuen, – müssen soweit sie für den TF Feuerbach tätig sind, ihr eigenes Handeln regelmäßig reflektieren.

Die Verankerung von Kinderschutz im Sportverein ist an dieser Stelle bedeutend, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu schützen und zugleich potenzielle Täter abzuschrecken.

Der TF Feuerbach möchte durch diese Leitlinie jegliche Art von Missbrauchsfällen soweit wie möglich verhindern und ein Schutz- und Aufmerksamkeitssystem etablieren, das insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in unserem Verein schützen soll. Ebenso soll Hilfe für Betroffene angeboten werden.

## Was ist sexualisierte Gewalt?

In der Fachwelt hat sich der Begriff der sexualisierten Gewalt durchgesetzt und kann als Oberbegriff für die verschiedenen Handlungen bezeichnet werden, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben.

## Mögliche Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt im Sport

- Verbale Übergriffe, z.B. durch anzügliche Bemerkungen
- Sexistische Aussagen
- Nonverbale Übergriffe, z.B. durch Gesten und Blicke
- Als Versehen getarnte Berührungen (u.a. im Intimbereich)
- Verletzungen der Intimsphäre, wie z.B. in der Umkleidekabine oder Dusche
- Fotografien in der Umkleide oder Dusche

Eindeutige körperliche oder psychische Anzeichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten, gibt es nicht. Es können aber Veränderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten bei Sportler(innen) wahrgenommen werden, die auf jeden Fall ernst zu nehmen sind.

- Ängstlichkeit oder Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche

## **Prävention**

Potenzielle Täterinnen und Täter suchen gezielt nach Gelegenheiten, möglichst unauffällig und unkompliziert in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu kommen. Gerade der Sport bietet günstige Bedingungen für sexuelle Übergriffe. Täterinnen und Täter meiden dabei allerdings häufig Vereine oder Institutionen, die sich öffentlich mit der Thematik "sexualisierter Gewalt" auseinandersetzen.

Aufkommende Fragen, wo körperliche Nähe im Sport aufhört und individuelle Grenzüberschreitungen beginnen, lassen sich nicht pauschal beantworten. In vielen Sportarten sind Berührungen (wie z.B. bei Hilfestellungen) wesentlicher und unvermeidbarer Bestandteil des Bewegungsablaufs und bieten unter Umständen Anlass zu übergriffigen Berührungen, die scheinbar zufällig geschehen. Trainer(innen) und Übungsleiter(innen) sind Vorbilder, werden bewundert und oftmals auch idealisiert. Dies macht es möglichen Täter(innen) leichter, das von Kindern und Jugendlichen in sie gesetzte Vertrauen zu missbrauchen.

Anerkennung im Verein, Vertrautheit oder gar Verwandtschaftsbeziehungen bieten Trainer(innen) eine gute Möglichkeit, sich hinter dieser Fassade zu verstecken. Sexualisierte Gewalt im Sport kann aber auch unter Kindern und Jugendlichen vorkommen, wie z.B. bei Aufnahme ritualen in Sportvereinen.

## **Präventive Maßnahmen**

- **Qualifikation und Weiterbildung**

Der TF Feuerbach verpflichtet sich, Trainer und Betreuungspersonen präventiv zu sensibilisieren (siehe auch Dokument „Verhaltensregeln für Übungsleiter und Begleitpersonen“) und Schulungen zu ermöglichen, damit sie Anzeichen erkennen und in entsprechenden Situationen sachgerecht handeln können.

- **Erweitertes Führungszeugnis**

Nach § 72a SGB VIII sollen Sportvereine ebenfalls festlegen, wann für ehren- und nebenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis müssen hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) und geringfügig Beschäftigte, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind.

Beim TF Feuerbach ist die Abgabe eines erweiternden Führungszeugnis alle 5 Jahre für Betreuerinnen und Betreuer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, verpflichtend.

Ausnahmen:

Bei kurzfristigen Personaleinsatz bzw. Vertretungseinsätzen kann eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden!

## Interventionsleitfaden:

Vorfälle von sexualisierter Gewalt können auch mit Präventionskonzepten bzw. präventiven Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Vereinsverantwortliche der Verantwortung zum Schutz der Kinder nachkommen. Niemand wird erwarten können, dass die handelnden Personen in Sportvereinen Fachexperten(innen) im Umgang mit Interventionsfällen sind, aber ihrer Handlungsverantwortung zum Kinder- und Jugendschutz so nachkommen, dass sexualisierte Übergriffe unterbunden werden.

Auch wenn sexualisierte Übergriffe menschliche Reaktionen hervorrufen können (wie z.B. Wut oder Hilflosigkeit), so ist es dennoch wichtig, einen „kühlen Kopf“ zu bewahren.

Je besser eine Absprache erfolgt, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, desto effektiver und bedachter kann betroffenen Kindern und Jugendlichen geholfen werden.

- Wie kann man sich bei einem Verdachtsfall verhalten?
  - Der Schutz des Kindes / Jugendlichen steht immer an erster Stelle
  - Bewahren Sie Ruhe: Überhastetes Eingreifen hilft niemandem!
  - Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren
  - Geben Sie keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter, bis der Verdacht bestätigt bzw. aufgeklärt ist!
  - Sie können ein vertrauliches Gespräch mit einer anderen Betreuungsperson innerhalb des Vereins führen, ob ähnliche Beobachtungen gemacht wurden
  - Ziehen Sie unbedingt Fachleute zu Rate!
  - Beziehen Sie den zuständigen Vorstand ein
  - Konfrontieren Sie das Kind / den Jugendlichen nicht vorschnell mit Vermutungen
  - wägen Sie dies sorgsam mit einer Fach- und Beratungsstelle ab!
  - Führen Sie keine eigenständigen Ermittlungen durch!
  - Geben Sie dem Kind bzw. Jugendlichen nur Versprechungen, die Sie auch halten können
  - In Rücksprache mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen (insofern kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht!): Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
  - Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die Ihren Verdacht betreffen
  
- Wie verhalte ich mich, wenn sich die Vermutungen als sexueller Missbrauch bestätigen?
  - Auch hier steht der Schutz des Kindes / Jugendlichen immer an erster Stelle
  - Trennen Sie das Opfer und den / die Täter(in) umgehend, so dass es nicht zu weiteren sexuellen Übergriffen kommen kann
  - Der / die Täter(in) sollte von seiner Vereinstätigkeit freigestellt werden
  - Ziehen Sie auch hier unbedingt Fachleute zu Rate, die Sie bei den weiteren Verfahrensmöglichkeiten beraten können und wägen Sie gemeinsam das Für und Wider der Erstattung einer Anzeige ab
  - Für Sie als Ansprechpartner(in) besteht keine Anzeigepflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden (wie z.B. Polizei oder Staatsanwaltschaft), jedoch eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen. Das bedeutet,

dass sichergestellt werden muss, dass eine derartige Situation sich nicht mehr wiederholen kann und das Opfer nicht weiter bzw. erneut in Gefahr gerät. Die Situation muss aber nicht zwangsläufig angezeigt werden.

- Bieten Sie dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen die Herstellung eines Kontakts zu einer Fach- und Beratungsstelle an
- Dokumentieren Sie auch hier alle Beobachtungen und Gespräche, die Sie mit beteiligten Akteuren geführt haben, so detailliert wie möglich

## **Wege der Rehabilitation**

Ein Rehabilitationsverfahren wird nur dann eingeleitet, wenn der zu Freistellung erhobene Tatvorwurf eindeutig ausgeräumt wurde.

Das Rehabilitationsverfahren kann aus folgenden Bausteinen bestehen

- Alle bisher informierten Personen werden über die Unschuld informiert und ebenfalls schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Sollte eine Weiterbeschäftigung angestrebt werden, so muss gemeinsam entschieden werden, ob dies in der gleichen Abteilung sein soll oder er in einer anderen Arbeitsgebiet eingesetzt wird
- Gegebenenfalls werden die Eltern der Sportler informiert, dass der TF Feuerbach nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es keinerlei Gefährdung der Sportler gab. Außerdem werden die Eltern um absolute Verschwiegenheit in der Sache gebeten, um den Ruf nicht zu schädigen. Sollte es doch zu übler Nachrede kommen, so behält sich der TF Feuerbach gegen die Personen vor, die sich öffentlich zu den Vorgängen geäußert haben. Die Erstattung einer Strafanzeige ist hierbei nicht ausgeschlossen.
- Die zu Unrecht beschuldigte Person erhält die Möglichkeit Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen, um das Geschehene individuell aufzuarbeiten.
- Gleichzeitig wird der Verein die Vorfälle intern gegebenenfalls mit einer Fachberatung aufarbeiten
- Gleiches gilt für die Aufarbeitung der Vorkommnisse mit betroffenen Kindern/Jugendliche/ Erwachsene oder /und deren Eltern

## **Der TF Feuerbach hat Schutzbeauftragte bestellt.**

Ansprechpartner und Kontaktdaten:

Daniela Mertel: merteld\_tffeuerbach@icloud.com

Andreas Holzwarth: andreasholzwarth@yahoo.de

Tel. +49 176 96256284